



Maßnahmenplan für das FFH- Gebiet

„Steinaubachtal, Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau an der Straße“

Gültigkeit: ab 2010

Versionsdatum: 10. Februar 2010

Darmstadt, den 10. Februar 2010

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt:	Schlüchtern
Kreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Steinau a.d. Str.; Schlüchtern
Gemarkungen:	Steinau, Ürzell; Kressenbach, Breitenbach
Größe:	104 ha
NATURA 2000-Nummer:	5622-306

Naturschutzgebiete:

Verordnung über das NSG „Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau an der Straße“ vom 23.08.1983; StAnz. für das Land Hessen	37/83 S. 1836
Verordnung über das NSG „Steinaubachtal bei Steinau a.d.Str.“ vom StAnz. für das Land Hessen	28.08.1989 40/89 S. 2031
Verordnung über das NSG „Seewiesenweiher bei Steinau a.d.Str.“ vom StAnz. für das Land Hessen	31.10.2001 48/01 S. 4230

Bearbeiterin des Mittelfristigen Maßnahmenplanes: Gisela Rösch, Hessen Forst
Forstamt Schlüchtern, Regionalbetreuung NATURA 2000

Inhalt:	Seite
1. Einführung	3
2. Gebietsbeschreibung	4
3. Leitbild, Erhaltungsziele	6
1. Leitbild	
2. Erhaltungsziele	
3. Schutzziele für Anhang IV-Arten	
4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-LRT	
5. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten	
4. Beeinträchtigungen und Störungen	11
5. Maßnahmenbeschreibung	12
1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen - Natureg Maßnahmentyp 1 –	
2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind – Natureg Maßnahmentyp 2 –	
3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) – Natureg Maßnahmentyp 3 –	
4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B – A) - Natureg Maßnahmentyp 4 –	
5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potenzial des Gebietes dies zulässt oder erwarten läßt – Natureg Maßnahmentyp 5 –	
6. Weitere Maßnahmen laut Pflegeplänen für die Naturschutzgebiete „Teufelsloch und Almosenwiese“, „Steinaubachtal bei Steinau“ und „Seewiesenweiher bei Steinau“ – Natureg Maßnahmentyp 6 –	
7. Auswirkung der Maßnahmen im Hinblick auf die Schutzziele der Anhang IV-Arten	
6. Report aus dem Planungsjournal	19
7. Kartenreport	22
8. Literatur	24
9. Anhang: Naturschutzverordnungen	25

1. Einführung

Das FFH -Gebiet weist derzeit bei einer Fläche von 104 ha einen Anteil von 54,6 % FFH-Lebensraumtypen auf. Das entspricht einer Fläche von 51,3 ha.

Es handelt sich hierbei um folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation

*** 6230 Artenreiche Borstgrasrasen**

6410 Pfeifengraswiesen

6510 Magere Flachlandmähwiesen

9130 Waldmeister-Buchenwälder

9150 Mitteleuropäische Kalkbuchenwälder

***91E0 Erlen- und Eschenwälder Weichholzauenwälder an Fließgewässern**

Der Lebensraumtyp 8310 „Nicht touristisch genutzte Höhle“ entfällt, da die Teufelhöhle von der Stadt Steinau touristisch als Schauhöhle und zu therapeutischen Zwecken genutzt wird.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt werden.

Grundlage des Maßnahmenplanes bilden das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Büro von Herrn Klaus Hemm im Jahr 2003 sowie die Pflegepläne für die o.g. Naturschutzgebiete.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes ergibt sich aus der Festlegung von Maßnahmen für die Sicherung der im Gebiet vorhandenen 8 Lebensraumtypen (LRT), davon die zwei als prioritär eingestuften LRT *6230 und *91E0, und 6 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Tierarten nach Anhang II:

1323	Bechstein-Fledermaus	(Myotis bechsteini)
1324	Großes Mausohr	(Myotis myotis)
1193	Gelbbauchunke	(Bombina variegata)
1166	Kammolch	(Triturus cristatus)
1163	Groppe	(Cottus gobio)
1096	Bachneunauge	(Lampetra planeri)

Obwohl in der Grunddatenerhebung keine gezielte Untersuchung der Anhang IV –Arten vorgenommen wurde, konnten noch 3 weitere Arten nach Anhang IV im Gebiet festgestellt werden:

Wasserfledermaus	(Myotis daubentoni)
Großer Abendsegler	(Nyctalus noctula)
Zwergfledermaus	(Pipistrellus pipistrellus)

Darüber hinaus ist das Gebiet auch für folgende Vogelarten von Bedeutung:

Schwarzstorch, Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze, Schwarzspecht und Hohltaube.

- 2 % Nadelwaldkomplexen (max. 30 % Laubholzanteil)
- 1 % Mischwaldkomplexen (30 -70 % Nadelholzanteil)
- 1% Feuchtgrünland- und Auenkomplexen auf mineral. Böden
- 1 % Ried und Röhrichtkomplexen
- 1 % Anthropogen stark überformten Biotopkomplexen

sowie den Erweiterungsflächen beim Bergweiher, die ein Grünlandareal mit artenreichen, extensiv genutzten Wiesen, einen Bachauenwald, mehrere Quellarme und einen naturnahen Teich umfassen.

Politische und administrative Zuständigkeit:

Das FFH-Gebiet besteht zum überwiegenden Teil aus drei recht dicht beisammen liegenden Gebietsteilen, die jeweils eigenständige Naturschutzgebiete darstellen:

Gebietsname NSG	Größe in ha	VO vom	StAnz.	Seite
Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau an der Straße	14,57	23.08.1983	37/83	1836
Steinaubachtal bei Steinau an der Straße	73,20	28.08.1989	40/89	2031
Seewiesenweiher bei Steinau an der Straße	6,3	31.10.2001	48/01	4230

Außerdem liegt das FFH-Gebiet innerhalb des LSG „Auenverbund Kinzig“ vom 10.12.1990 (GVBl. 34/90 S. 746).

Das FFH-Gebiet befindet sich in den Gemarkungen Steinau und Ürzell der Stadt Steinau, außerdem in den Gemarkungen Kressenbach und Breitenbach der Stadt Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis. Die Steuerung des Gebietsmanagements obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt. Das lokale Maßnahmenmanagement wurde dem Forstamt Schlüchtern übertragen.

Eigentumsverhältnisse:

Das Gebiet befindet zu ca. 30 % im Eigentum des Landes Hessen, zu ca. 64 % im Eigentum der Stadt Steinau an der Straße und zu ca. 6 % in Privatbesitz.

Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen:

Noch Mitte des 19. Jahrhunderts waren weite Teile der heute mit Laub – und Nadelholz bestockten Talhänge des Steinaubachtales als Grünland und Acker genutzt. Der heutige Waldanteil hat sich erst in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts so eingestellt. Als Reste historischer Waldnutzung sind Schlackenreste (Eisenverhüttung) und die Überbleibsel eines Kalkbrennofens im Gebiet zu finden.

Im Bereich Teufelsloch hat sich die Verteilung von Wald und Grünland seit Mitte des 19. Jahrhunderts kaum verändert. Loch- und Almosenwiese sind sehr alte Waldwiesen, die sich bereits seit dem Mittelalter so erhalten haben. Die Almosenwiese war eine Allmende, die früher den Landlosen als Hutefläche überlassen wurde. Beide Wiesenflächen wurden als einschürige Wiesen genutzt.

Nachdem sie in den 60-iger Jahren des 20. Jahrhunderts brach gefallen waren, wurden sie nach der Aufnahme ins Naturschutzgebiet regelmäßig gepflegt. Die Teufelshöhle mit angrenzenden Flächen ist das älteste Naturschutzgebiet im Main-Kinzig-Kreis (SchutzVO von 1925). Die Höhle ist durch den Bau eines Stollens seit 1910 für den Besucherverkehr als Schauhöhle und zu therapeutischen Zwecken geöffnet und wird heute noch als solche touristisch genutzt.

Die Erweiterungsflächen grenzen in südwestlicher Richtung an die Lochwiese an und werden extensiv als Grünland durch Mahd und Schafbeweidung genutzt. Den Teich hat die Stadt Steinau an eine Privatperson zur fischereilichen Nutzung verpachtet.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

3.1. Leitbild:

Erhaltung eines durch Buchenwälder, Bachauewälder Frischwiesen, magere Grünlandbestände sowie stehende und fließende Gewässer geprägten Talzuges mit angrenzendem Waldwiesengebiet und einer Tropfsteinhöhle. Dies bedeutet für die Lebensraumtypen im Einzelnen:

Naturnahe Stillgewässer sind möglichst flach, mit abwechslungsreichem Uferbereich ausgestattet, sodass sie auch der zugehörigen Gewässerfauna gute Lebensmöglichkeiten bieten.

Die Grünlandbestände sind extensiv genutzt und haben einen hohen Artenreichtum; sie bieten auch den an mageres Grünland gebundenen Tierarten einen hochwertigen Lebensraum.

Die strukturreichen Waldbestände mit ihrem hohen Anteil an Alt- und Totholz sind zu erhalten. Teilbereiche sollten dem Prozessschutz zugeführt werden.

Für die Anhang II -Tierarten :

Der reich strukturierte, naturnahe Mittelgebirgsbachlauf des Steinaubaches mit seinem von Schwarzerle dominierten Galeriewald dient als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge.

Die Tümpelkette auf der Almosenwiese bleibt den Populationen von Gelbauchunke und Kammmolch als Lebensraum erhalten. Weitere Besiedelungen sind von hier ausgehend möglich (Vernetzung mit anderen Populationen).

Die Teufelshöhle soll als Winterquartier für Fledermäuse bewahrt werden. Sie wird zudem touristisch als Schauhöhle und zu therapeutischen Zwecken genutzt. Die Ausstattung der Wälder als Lebensraum für Fledermäuse wird verbessert.

Für die Anhang IV-Arten und die Vogelarten :

Für die Fledermäuse gilt dasselbe wie für die Anhang II-Arten (s.o.). Die im Gebiet festgestellten Vogelarten wie Schwarzstorch, Wasserramsel, Gebirgsstelze und Eisvogel sollen weiterhin möglichst störungsfrei das Gebiet als Lebensraum nutzen können.

3.2 Erhaltungsziele:

Erhaltungsziele der **Lebensraumtypen nach Anhang I** der FFH-Richtlinie:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teich-Bewirtschaftung
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen der für den LRT typischen Tierarten

***6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

Erhaltungsziele der **Arten nach Anhang II** der FFH-Richtlinie:

Myotis bechsteinii, Bechsteinfledermaus

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

Myotis myotis, Großes Mausohr

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland
- Erhaltung von funktionsfähigen Sommerquartieren
- Erhaltung ungestörter Winterquartiere

Bombina variegata, Gelbbauchunke

- Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist
- Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern

Triturus cristatus, Kammmolch

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und/oder strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

Lampetra planeri, Bachneunauge

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Cottus gobio, Groppe

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

3.3. Schutzziele für Anhang IV-Arten

1314 Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

- Erhaltung von Jagdgebieten in gewässerreichen Wäldern mit Gehölzen in Ufernähe von stehenden Gewässern und langsam fließenden Bächen und Flüssen (insb. Waldlichtungen)
- Erhaltung der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere der Baumhöhlen (v.a. faulende Spechthöhlen)
- Erhaltung und Sicherung von ungestörten frostfreien Höhlen, Stollen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit, die als Winterquartiere geeignet sind
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

1312 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

- Erhaltung von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
- Erhaltung von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise in künstlichen Nisthilfen)
- Erhaltung von Winterquartieren in (hohen) Gebäuden
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

1309 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

- Erhaltung der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, Parks, Alleen und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation sowie linienförmigen Elementen
- Erhaltung von Gebäudequartieren mit störungsfreier Ein- und Ausflugsmöglichkeit und genügend Spaltenverstecken
- Erhaltung von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlichen Nisthilfen)
- Erhaltung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relativer Luftfeuchte
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-LRT

EU Code	Name des LRT	Erhaltungs- zustand Ist	Erhaltungs- zustand Soll 2012	Erhaltungs- zustand Soll 2018	Erhaltungs- zustand Soll 2024
3150	Natürliche eutrophe Seen	B	B	B	B
*6230	Artenreiche Borstgrasrasen	B	B	B	B
6410	Pfeifengraswiesen	A	A	A	A
6510	Magere Flachlandmähwiesen	B	B	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	B	B	B	B
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	B	B	B	B
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	C	C	C	B

3.5. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten

EU Code	Name der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie	Erhaltungs- zustand Ist	Erhaltungs- zustand Soll 2012	Erhaltungs- zustand Soll 2018	Erhaltungs- zustand Soll 2024
1323	Bechsteinfledermaus	C	C	B	B
1324	Großes Mausohr	C	C	B	B
1193	Gelbbauchunke	C	C	B	B
1166	Kammolch	C	C	B	B
1163	Groppe	B	B	B	B
1096	Bachneunauge	C	C	B	B

Bechsteinfledermaus (1323) und Großes Mausohr (1324):

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Fledermausarten stehen nicht ausreichende Daten zur Verfügung. So basieren die Daten zum **Großen Mausohr** ausschließlich auf Ergebnissen der Winterquartierbegehungen.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes für die **Bechsteinfledermaus** basiert auf dem Nachweis einer Wochenstube. Aufgrund der Ortstreue dieser Tierart ist jedoch davon auszugehen, dass sie auch künftig im Gebiet angetroffen werden kann.

Gelbbauchunke (1193) und Kammolch (1166)

Für die **Gelbbauchunke** ist zu befürchten, dass die Population im FFH-Gebiet bereits den Schwellenwert für ein dauerhaft gesichertes Vorkommen unterschritten hat. Es existieren nur noch wenige potentielle Reproduktionsgewässer, so dass dringend Maßnahmen (siehe Kap. 5) ergriffen werden sollten.

Der Erhaltungszustand des **Kammolches** wird auch als kritisch eingestuft, da lediglich in einem Gewässer ein Vorkommen nachgewiesen ist. Maßnahmen zur Verbesserung der Habitate sind dringend erforderlich.

Groppe (1163) und Bachneunauge (1096)

Die Untersuchung der Fischfauna wurde mittels Elektroabfischungen auf 3 Teilstrecken im Steinaubach vorgenommen.

Für die **Groppe** wird von einer gesicherten Population mit einer hohen Reproduktionsleistung ausgegangen.

Beim **Bachneunauge** wurden nur 2 Exemplare bei der stichprobenartigen E-Befischung nachgewiesen.

Da insgesamt von sehr guten Habitatverhältnissen im Steinaubach ausgegangen werden kann, sind momentan keine besonderen Maßnahmen zu ergreifen.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Seen	Fischbesatz	Keine
*6230	Borstgrasrasen	Verbuschung, Verbrachung (Calamagrostis)	Keine
6410	Pfeifengraswiesen	keine	keine
6510	Magere Flachlandmähwiesen	Nährstoffeintrag, leichte Bracheerscheinungen	keine
9130	Waldmeister-Buchenwald	Standortfremde Baumarten	keine
9150	Orchideen-Kalkbuchenwald	keine	Keine
*91E0	Auwälder	Neophyten (Drüsiges Springkraut , Gewöhnliche Nachviole und Riesenbärenklau)	keine

EU Code	Name der Anhang II-Tierart	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1323	Bechsteinfledermaus	Noch kein ausreichendes Angebot an natürlichen Quartieren.	Keine
1324	Grosses Mausohr	Jegliche Störungen in der Teufelshöhle in der Winterschlafphase	Keine
1193	Gelbbauchunke	Mangel an geeigneten Laichgewässern	keine
1166	Kammolch	Mangel an geeigneten Laichgewässern	keine
1163	Groppe	keine	keine
1096	Bachneunauge	keine	Keine

5. Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigsten Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Forstamt Schlüchtern) erfolgen.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land- Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

– NATUREG Maßnahmentyp 1 –

MaßnahmenNr.	Maßnahmenbeschreibung
16.04.	Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungsleitungen, Wegen und baulichen Anlagen
06.02.05.	Sicherungsmaßnahmen des Einsturztrichters der Teufelhöhle – weitmaschiges Gitter, kein Einflugshindernis für Fledermäuse
16.03.	Ausübung der fischereilichen Nutzung des Bergweiher in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

Der Bergweiher ist von der Stadt Steinau an eine Einzelperson zur Ausübung der Angelfischerei verpachtet. Diese extensive fischereiliche Nutzung ist weiterhin möglich.

Alle weiteren Regelungen zur Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft finden sich in den Maßnahmentypen 2 bis 6, da im Naturschutzgebiet dafür spezielle Regelungen vorgesehen sind bzw. sie als Entwicklungsmaßnahmen einzustufen waren.

5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind

–NATUREG Maßnahmentyp 2–

im Bereich der LRT:

MaßnahmenNr.	LRT	Maßnahmenbeschreibung
02.02.	9130	Naturnahe Waldnutzung unter Berücksichtigung der LRT-Kriterien (Baumartenanteil, Schichtung)
02.02.01.02.	9130	Förderung der Naturverjüngung
02.02.01.	9150	Pflege der Orchideen-Buchenwälder entsprechend der Forsteinrichtung ; Förderung seltener Baumarten (Elsbeere, Mehlbeere)
01.02.05.01.	*6230, 6510	Beweidung mit Nachmahd im Herbst bei Bedarf
01.02.01.06.	6510, 6410	Mahd der Mageren Flachlandmähwiese im Tal und Frühmahd (vor der Samenreife) von Calamagrostis,sowie Mahd der Pfeifengraswiese im Herbst bei Bedarf
04.06.09.	3150	Zeitweiliges Ablassen des Gewässers (Entnahme von Fischen, Instandsetzung des Mönches)

Die Offenlandlebensraumtypen werden entweder durch Beweidung in Hütelhaltung oder durch Mahd gepflegt. Dabei ist zu beachten, dass je nach Witterung eine Beweidung der Pfeifengrasflächen in der Almosenwiese nicht möglich ist. Generell ist eine Nachmahd der beweideten Flächen vorgesehen. Die kleine Fläche der Mageren Flachlandmähwiese im Tal – beim Fichtenriegel – wird ausschließlich durch einen Unternehmer gemäht. Der Entwicklung von Calamagrostis auf der Almosenwiese, die zu beobachten ist, soll ggf. durch mehrmalige, frühzeitige Mahd gegengesteuert werden.

Die Auswertung der Buchenwaldlebensräume wurde durch die FENA vorgenommen. Dabei wurden Forsteinrichtungsdaten der jeweiligen Waldbesitzer als Datengrundlage herangezogen. Der „Orchideen-Buchenwald“ wurde im Rahmen der Grunddatenerhebung durch Herrn Hemm erfasst und ausgewertet. Die Flächen des Orchideen-Buchenwaldes werden vollständig überlappt vom Waldmeister-Buchenwald nach der Auswertung der FENA. Im Folgenden werden die beiden LRT getrennt dargestellt:

Waldmeisterbuchenwald:	Stadt Steinau:	29,6 ha
	Stadt Schlüchtern:	0,9 ha
	Staatswald:	<u>5,8 ha</u>
	LRT 9130 gesamt:	36,3 ha

Sämtliche Flächen des Lebensraumtypes Waldmeister-Buchenwald befinden sich in einem guten Zustand (Erhaltungszustand B). Lediglich eine Staatswaldfläche mit einer Größe von 3 ha entlang des Steinaubaches kann nur als Erhaltungszustand C eingestuft werden. Es sind jedoch keine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu treffen. Die „schlechte“ Einstufung des vorhandenen Bestandes beruht auf einem Baumartenreichtum (6 Baumarten im Hauptbestand) mit einem Anteil von Nadelholz (Lärche und Fichte) von 17 % und dem noch jungen Alter (80 Jahre) des Bestandes. Dies führt in der Auswertung der FENA zu einer Verschlechterung des Kriteriums „Struktur“ und damit zu einer Einstufung als Erhaltungszustand C.

Auf einer weiteren Fläche im Steinaubachtal (Kommunalwald) wurden im Jahr 2009 Fichten entnommen, sodass mit einem Zuwachs von LRT-Flächen zu rechnen ist.

Orchideen-Buchenwald:	Stadt Steinau:	2,5 ha
	Stadt Schüchtern:	1,0 ha:
	Staatswald:	<u>2,0 ha</u>
	LRT 9150 gesamt:	5,5 ha

Bei den als Orchideen-Buchenwald eingestuften Waldbeständen handelt es sich ausschließlich um Altholzbestände, die bereits über 140 Jahre bzw. überwiegend schon weit über 160 Jahre alt sind. Sie werden daher alle in der Altholzprognose der FENA erfasst. Nähere Angaben dazu finden sich in Kap. 5.4.

für die Habitate:

EU-Code	Tierart	Maßnahmen Nr	Maßnahmenbeschreibung
1163, 1096	Groppe und Bachneunauge	04.07.	Beibehaltung des unverbauten Zustandes des Steinaubaches

Der Steinaubach befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes in einem sehr naturnahen, unverbauten Zustand. Es sind die natürlichen Abtragungsvorgänge und Anlandungen überall möglich. Dementsprechend hoch ist auch die Ausstattung

mit natürlichen Strukturen einzuschätzen. Für die Groppe und auch für das Bachneunauge soll er in diesem unverbauten, naturnahen Zustand erhalten bleiben. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen notwendig, den Erhaltungszustand C beim Bachneunauge zu verbessern.

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C - B)
 -NATUREG Maßnahmentyp 3-

im Bereich der LRT:

LRT	MaßnahmenNr.	Maßnahmenbeschreibung
*91E0	02.01.	Prozessschutz; nur Unterhaltungsmaßnahmen, die aus wasserwirtschaftlichen Gründen und zur Verkehrssicherungspflicht unverzichtbar sind

Diese Maßnahme, die lediglich die Unterlassung einer Nutzung und nur ein Eingreifen in die Gewässer begleitenden Erlenwälder aus den o.g. Gründen vorsieht, soll langfristig dazu führen, dass die Strukturen der Wälder mit zunehmendem Alter zunehmen und das Angebot an Alt- und Totholz wächst. Eine Einstufung in Erhaltungsstufe B wäre so langfristig denkbar.

für Habitate der Anhang II-Arten:

EU-Code	Tierart	MaßnahmenNr.	Maßnahmenbeschreibung
1323,1324	Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr	11.01.02.	Sicherung und Schaffung von Fledermausquartieren; kurzfristig durch Anbringen zusätzlicher Fledermauskästen als Wochenstuben und Sommerquartier
1166	Kammolch	11.04.01.01.	Instandsetzung eines noch nicht vom Kammolch besiedelten Bombentrichters durch vorsichtige Entnahme des eingetragenen organischen Materials mit anschließendem Abtransport des Materials;nach erfolgreicher Besiedelung des Gewässers Instandsetzung des zur Zeit besiedelten nächsten Bombentrichters
1193	Gelbbauchunke	11.04.01.02.	Anlage von temporären Gewässern als Netz im Gebiet verteilt

Da die im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten sich nicht in einem guten Erhaltungszustand befinden, sind Maßnahmen zu ergreifen, die an den verschiedenen Lebensräumen der Fledermäuse ansetzen.

Die Wälder, die als Sommerlebensraum fungieren, werden sich durch die Maßnahmen, die in den Maßnahmentypen 4 und 5 genannt sind, so entwickeln, dass sich das Angebot an natürlichen Fledermausquartieren erhöht. Kurzfristig lässt sich die Situation durch das Anbringen künstlicher Quartiere verbessern.

Beim Mausohr soll die Teufelhöhle als Winterquartier gesichert werden. In einer Untersuchung werden derzeit die dort überwinternden Fledermäuse erfasst.

Die Maßnahme für den Kammmolch wurde im Jahr 2007 bereits durchgeführt. Eine Wiederholung ist in einem bestimmten Turnus vorzusehen. Zusätzlich zu der erfolgten Maßnahme im Bombentrichter ist durch die Zurücknahme der Verbuschung am Gewässerrand und die damit verbundene Freistellung der Wasserflächen für eine ausreichende Besonnung zu sorgen.

Um die Lebensvoraussetzungen für die Gelbbauchunke zu verbessern, sollen temporäre Gewässer angelegt werden.



Bombentrichter in der Almosenwiese

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Entwicklungszustand (B>A) – NATUREG Maßnahmentyp 4 –

Maßnahmen Nr.	Maßnahmenbeschreibung
02.01.	Stilllegung von Waldflächen

Die Auswertung der Forsteinrichtungsdaten durch die FENA hat hinsichtlich der Altholzbestände folgendes Ergebnis erbracht:

Stadtwald Steinau: 16,1 ha
 Stadtwald Schlüchtern: 1,9 ha
 Staatswald: 3,8 ha
 Altholzbestände insgesamt: 21,8 ha

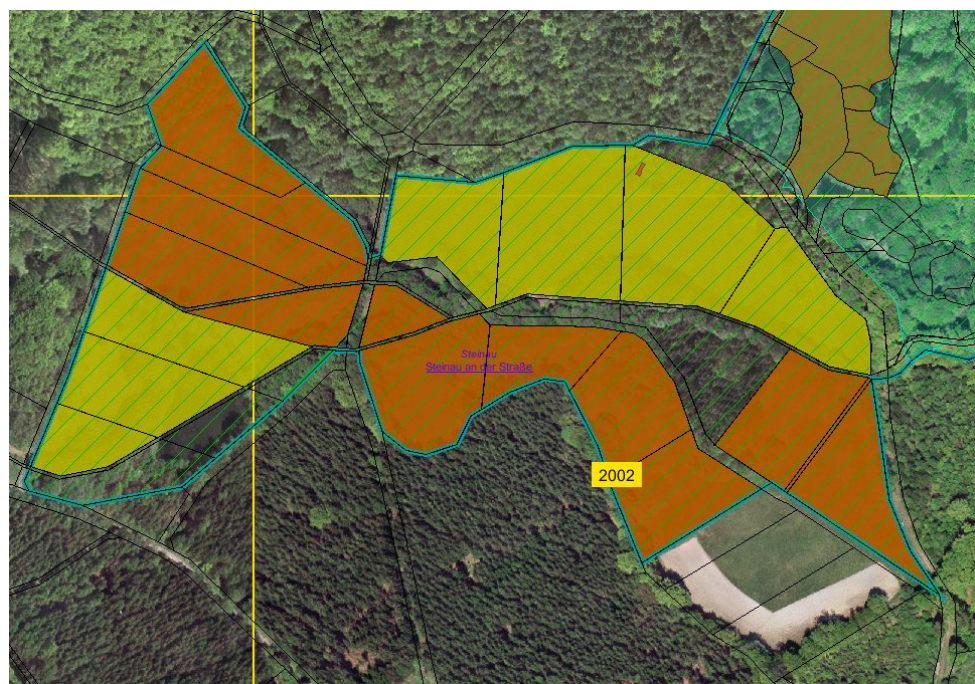
Die Orchideen-Buchenwaldbestände im Steinaubachtal befinden sich bis auf eine Fläche der Stadt Schlüchtern alle in der Altersklasse 9 und älter. Dies bedeutet, dass ein Verlust von Altholzflächen in absehbarer Zeit nicht ausgeglichen werden kann, da keine Bestände in den Alterklassen 7 und 8 nachrücken. Dem Erhalt der bestehenden Altbestände kommt daher besondere Bedeutung zu.

Es wird empfohlen, Waldflächen der Sukzession zu überlassen. Eine Rücknahme der Nutzung in Teilbereichen könnte durch die Städte Steinau und Schlüchtern aufgegriffen und über Ökopunkte oder im Wege der Kompensationsplanung umgesetzt werden. Es ist mit einer Aufwertung der Bestände durch zusätzliches Alt- und Totholz und eine Anreicherung mit Habitatstrukturen zu rechnen.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt
- NATUREG Maßnahmentyp 5-

Maßnahmen Nr.	Maßnahmenbeschreibung
01.02.05.01.	Beweidung der Wiesen beim Bergweiher mit Schafen in Hütelhaltung
01.02.01.06.	Mahd der Wiesenflächen beim Bergweiher ohne Düngung
02.02.01.	Entwicklung von Buchenwald-LRT und Erlenwald-LRT durch Entnahme von standortfremden Baumarten
01.02.01.01.	Regelmäßige Mahd und Entbuschung zweier Trockenrasenflächen

Die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen im NSG „Steinaubachtal“ und auf den Erweiterungsflächen ist zum Teil durch HIAP-Verträge abgesichert. Den noch nicht unter Vertrag stehenden Nutzern wird der Abschluss eines HIAP-Vertrages empfohlen. Die derzeitige Nutzung als einschürige Wiese ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. Mahd mit Nachbeweidung durch Rinder kommt den mageren Wiesen sehr entgegen. Auch eine ausschließliche Beweidung, wie sie derzeit auf Teilen der Wiesen am Bergweiher durch Schafe in Hütelhaltung – mit Nachmahd - stattfindet, erhöht die Vielfalt und trägt zum Erhalt eines Nutzungsmosaiks und damit zur Vielfalt der Lebensräume bei. Die Flächenanteile bei den Lebensraumtypen *6230, 6410 und 6510 können auf diesem Weg erhöht werden.



Erweiterungsfläche Bergwiesen : Gelbe Flächen werden gemäht, orangefarbige Flächen werden beweidet

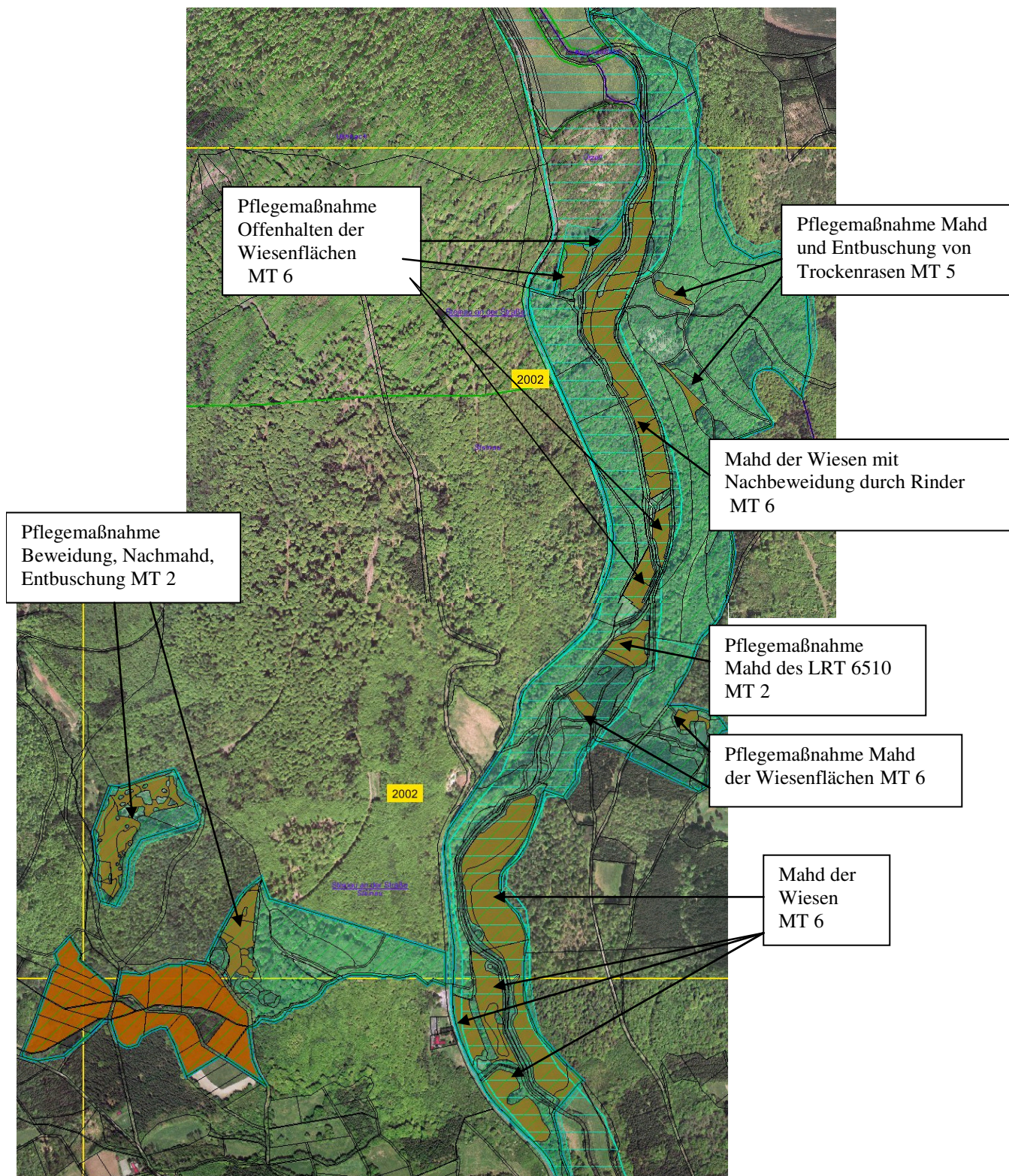
5.6. Weitere Maßnahmen laut Pflegeplänen für die Naturschutzgebiete „Teufelsloch und Almosenwiese“, „Steinaubachtal bei Steinau“ und „Seewiesenweiher bei Steinau“ - NATUREG Maßnahmentyp 6-

MaßnahmenNr.	Maßnahmenbeschreibung
11.09.03.	Bekämpfung von Neophyten
06.02.	Beschilderung des NSG
01.02.01.06.	Mahd von Feuchtbrachen bei drohender Verbuschung und Artenverarmung sowie Frühmahd von Calamagrostis-flächen
01.02.02.	Mahd der Grünlandflächen im Tal und Nachbeweidung durch Rinder (Weidepflege)
02.02.	Naturnahe Waldnutzung nach den Festsetzungen der Verordnung im Naturschutzgebiet im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium
01.02.01.01.	Offenhalten des Wiesenflächen durch einschürige Mahd
12.01.02.	Gehölzpflege und Rückschnitt, Entbuschung (abschnittsweise)
16.03.	Beibehaltung der fischereilichen Nutzung des Steinaubachtals in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang entsprechend den Festsetzungen der Naturschutzverordnung
03.01.	Ausübung der Jagd entsprechend den Festsetzungen der Naturschutzverordnung
12.04.06	Beseitigung von Zaunresten

Die Bekämpfung der Herkulesstaude erfolgt durch die NABU-Gruppe Steinau durch Ausgraben der Pflanzen. Auf den Erweiterungsflächen am Bergweiher muss gegen den dort befindlichen Lupinenbestand vorgegangen werden. Maßnahmen gegen das Indische Springkraut entlang der Gewässer sind momentan nicht vorgesehen.

Eine Mahd der Feuchtbrachen in mehrjährigem Turnus – alternierend- sowie die Frühmahd des von Calamagrostis bedrohten LRT *6230 sind als Pflegemaßnahmen jährlich zu überprüfen und bei Bedarf durchzuführen.

Die Grünlandflächen im Steinaubachtal werden entsprechend der Naturschutzverordnung nicht gedüngt und nicht mit Pferden beweidet. Die Flächen im oberen Talbereich werden gemäht und anschließend mit Rindern beweidet. Auf eine entsprechende Weidepflege ist zu achten, da bereits Weideunkräuter wie Brennnessel und Ackerkratzdistel zu verzeichnen sind. Diese Art der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung, die auch mit HIAP-Verträgen teilweise unterstützt wird, lässt erwarten, dass Teile der Wiesen sich langfristig zum LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ entwickeln können.



Maßnahmenkarte Offenland (MT= Maßnahmentyp)

5.7. Auswirkung der Maßnahmen im Hinblick auf die Schutzziele der Anhang IV-Arten

Die im Gebiet festgestellten Fledermausarten, die dem Anhang IV der FFH-Richtlinie angehören, werden von den oben genannten Maßnahmen profitieren. Die Fledermausarten wurden im Planungsgebiet nicht näher untersucht. Es ist jedoch zu erwarten, dass sie durch eine Erhöhung des Alt- und Totholzanteiles, durch die Bereitstellung von Habitatbäumen sowie durch die Anbringung von Nistkästen gleichermaßen profitieren wie die Bechsteinfledermaus, mit der sie oftmals eng verzahnt vorkommen.

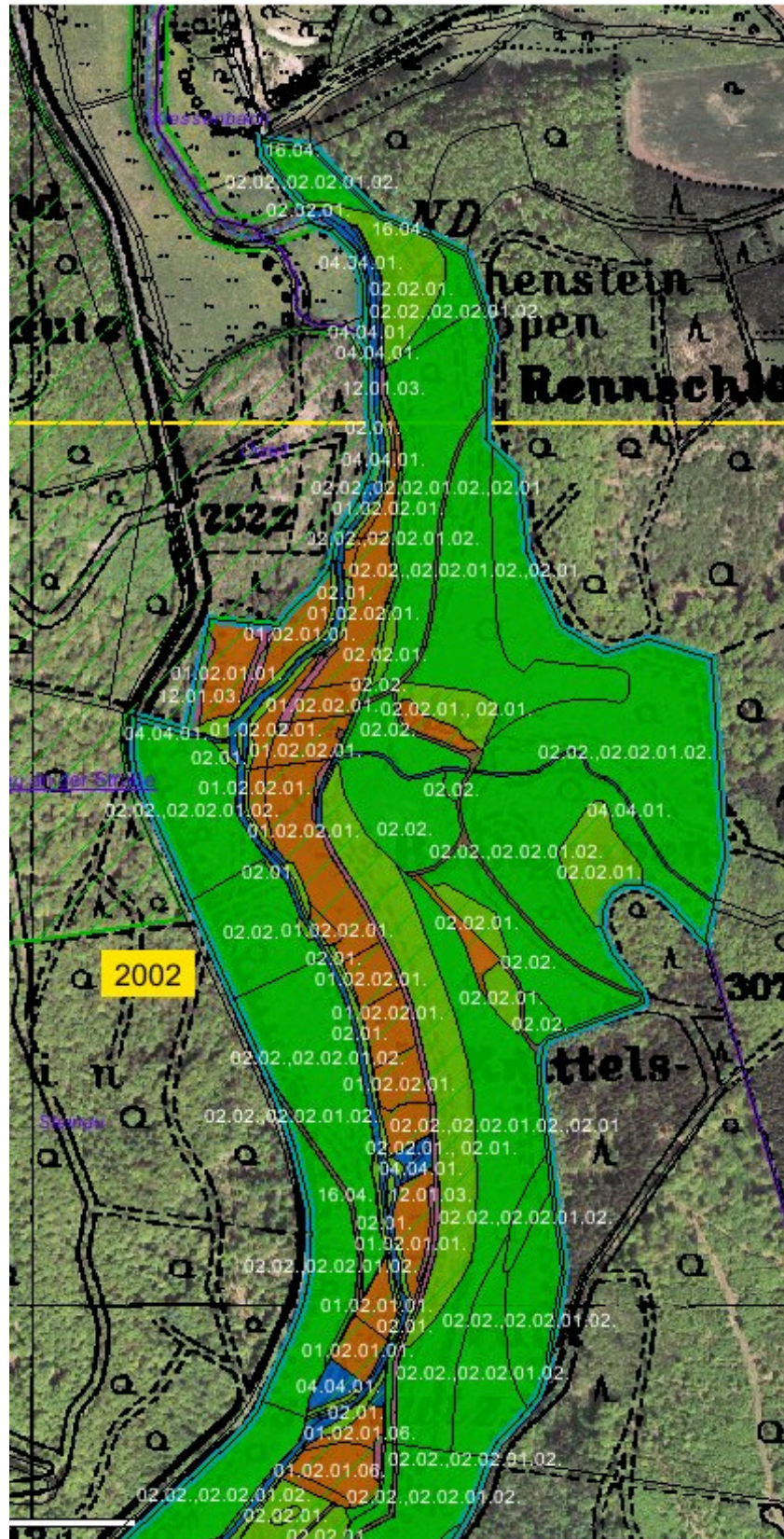
6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Nächste Durchführung Jahr
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Bewirtschaftung des Waldmeister-Buchenwaldes wie in der Forsteinrichtung vorgesehen	Erhalt des Lebensraumes Waldmeister-Buchenwald	2	2012
Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten	02.02.01.02.	Erhalt des LRT	Beibehaltung der Waldmeister-Buchenwälder auch in der nächsten Waldgeneration	2	2012
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Bewirtschaftung der Orchideenbuchenwälder entsprechend den Vorgaben der Forsteinrichtung	Erhalt des Orchideen-Buchenwaldes mit seinen Strukturen Förderung der typischen und seltenen Baumarten (Elsbeere, Mehlbeere)	2	2012
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Mahd der Mageren Mähwiesen im Steinaubachtal	Erhalt des Lebensraumtypes Magere Flachlandmähwiese	2	2010
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	keine forstliche Nutzung der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder	Erhalt des LRT *91E0 forstliche Eingriffe nur zur Verkehrssicherung und aus wasserwirtschaftlichen Gründen möglich	3	2012
Hüte-/ Triftweide	01.02.05.01.	Offenhalten der Almosenwiese und der Wiesenfläche oberhalb der Teufelshöhle	Nutzung der Borstgrasrasen (und kleinflächig umgebenden Mageren Flachlandmähwiesen) durch Schafe in Hütehaltung sowie eine Nachmahd im Herbst	2	2010
Sonstige	16.04 .	Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungsleitungen und Wegen	Die Unterhaltung der im Gebiet verlaufenden Wasserleitungen, die der Wasserversorgung der Stadt Steinau dienen und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Wegen und baulichen Anlagen, ist uneingeschränkt möglich.	1	2010
Hüte-/ Triftweide	01.02.05.01.	Beweidung mit Schafen in Hütehaltung	Sicherung der Offenlandbereiche durch Nutzung; Schäfer in Hütehaltung in mehrmaligen Durchgängen mit abschließender Weidepflege (Mahd/Mulchen)	5	2010

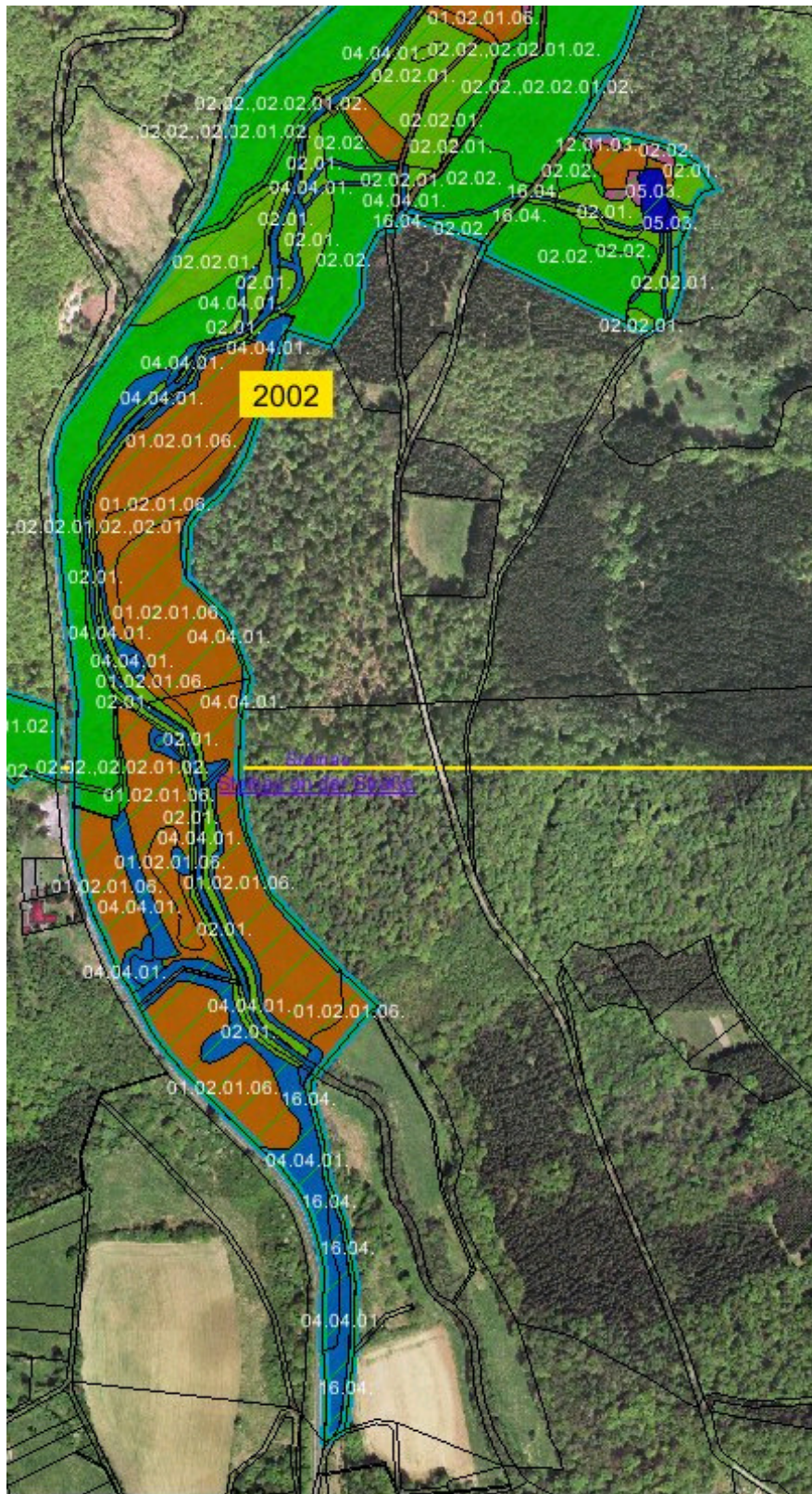
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Mahd der Wiesenflächen ohne Düngung	Entwicklung zu Mageren Flachlandmähwiesen mit eingestreuten Borstgrasrasenflächen möglich	5	2010
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Entwicklung von BuchenwaldLRT und Entwicklung der Erlenwälder im Bereich des Bergweihers	Durch die natürliche Sukzession und partielle Entnahme von Fichten ist die Entwicklung der Erlenwälder im Bereich der Bergwiesen zu LRT 91E0 möglich. Durch die Entnahme von standortfremden Baumarten ist auch die Entwicklung von Buchenwald LRT möglich	5	2010
Anlage von temporären Gewässern	11.04.01.02.	Anlage von Kleingewässern im Gebiet zur Vernetzung von Amphibienbiotopen	Erhöhung des Angebotes an Aufenthalts- und Laichgewässer für die Gelbbauchunke	3	2010
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Mahd von Feuchtbrachen und Frühmahd von Calamagrostisflächen	Verhinderung der Verbuschung und Artenverarmung- auf der Almosenwiese fakultativ, da in trockenen Jahren Beweidung möglich ist	6	2010
Schaffung/ Erhalt von Strukturen an Gewässern	04.07.	Natürliche Prozesse in und am Gewässer und auf den übrigen Sukzessionsflächen zulassen	Erhaltung der sehr naturnahen Bachverläufe und Uferbereichen mit all seinen natürlichen Prozessen der Ablagerungen und Abtragung und auf den übrigen Sukzessionsflächen	2	2020
Gehölzpflege	12.01.02.	Gehölzpflege und Rückschnitt, Entbuschung - abschnittsweise-	Offenhalten der Freiflächen im Gebiet und Offenhalten der Wege	6	2010
Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Beschilderung des NSG	Information der Besucher des Gebietes	6	2010
Absperren/ Auszäunen von Flächen	06.02.05.	Einzäunung des Einsturztrichters der Teufelhöhle	Sicherungsmaßnahme am oberirdischen Zugang der Teufelhöhle mit Draht und Baustahlmatte (weitmaschig) über dem Einsturztrichter	1	2010
Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Beseitigung des Riesenbärenklaus entlang des Steinaubaches und der Lupinen beim Bergweiher	Entfernen der Neophyten	6	2010
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Mahd und Entbuschung zweier Trockenrasenflächen	Offenhalten von zwei Trockenrasenflächen	5	2010
Ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	Beibehaltung der fischereilichen Nutzung entsprechend der Naturschutzverordnung Steinaubachtal und Seewiesenweiher	Keine fischereiliche Nutzung in der Zeit vom 1. März bis 14. Juli jeden Jahres - Beruhigung des Baches, der auch als Nahrungsbiotop des Schwarzstorchs dient	6	2010
Einstellung/ Beschränkung der Jagdausübung	03.01.	Ausübung der Jagd entsprechend der Naturschutzverordnung Steinaubachtal und Seewiesenweiher	Keine Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. März bis 14. Juli - Beruhigung des Naturschutzgebietes	6	2010
Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken	11.04.01.01.	Pflege und Offenhalten der Gewässer auf der Almosenwiese für die Kammolchpopulation	Durch Entschlammen und den Zurückschnitt der am Ufer stockenden Gebüsche soll der Lebensraum für den Kammolch erhalten und auf weitere Bombentrichter ausgeweitet werden	3	2013

Sicherung / Kennzeichnung / Schaffung von Fledermausquartieren	11.01.02.	Verbesserung der Quartiersituation für Fledermäuse	Erhöhung des Angebotes an geeigneten Quartieren	3	2010
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Stilllegung von Waldflächen	Erhalt der sehr alten Orchideen- und Waldmeisterbuchenwälder	4	2012
Ordnungsgemäße Fischerei	16.03.	Beibehaltung der fischereilichen Nutzung des Bergweihers	Extensive fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art (Einzelperson) möglich	1	2010
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Mahd der Gründlandflächen mit Nachbeweidung durch Rinder	Extensive Grünlandnutzung vorrangig durch Mahd ; Nachbeweidung mit Rindern ist auch möglich und anschließender Weidepflege	6	2010
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Offenhalten des Talzuges	Freihalten der Offenlandflächen durch Mahd oder Mulchen mit Abfuhr des Mähgutes	6	2010
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Nutzung der Wälder im Sinne der Naturschutzverordnung und der Forsteinrichtung	Erhaltung und Förderung naturnaher Laubwaldmischbestände	6	2012
Zeitweiliges Ablassen des Gewässers nur zu bestimmten Zeiten	04.06.09.	Ablassen des Seewiesenweihers und Instandhalten des Mönches	Erhalt des Seewiesenweihes als Amphibiengewässer, Redudzierung der Prädatoren. Daher in mehrjährigem Turnus Ablassen, Fische entnehmen und ggf. Entschlammen	2	2015
Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.)	12.04.06.	Beseitigung von Zaunresten (Stacheldraht)	Alte, nicht mehr benötigte Zaunreste entlang des Baches sind zu beseitigen	6	2010

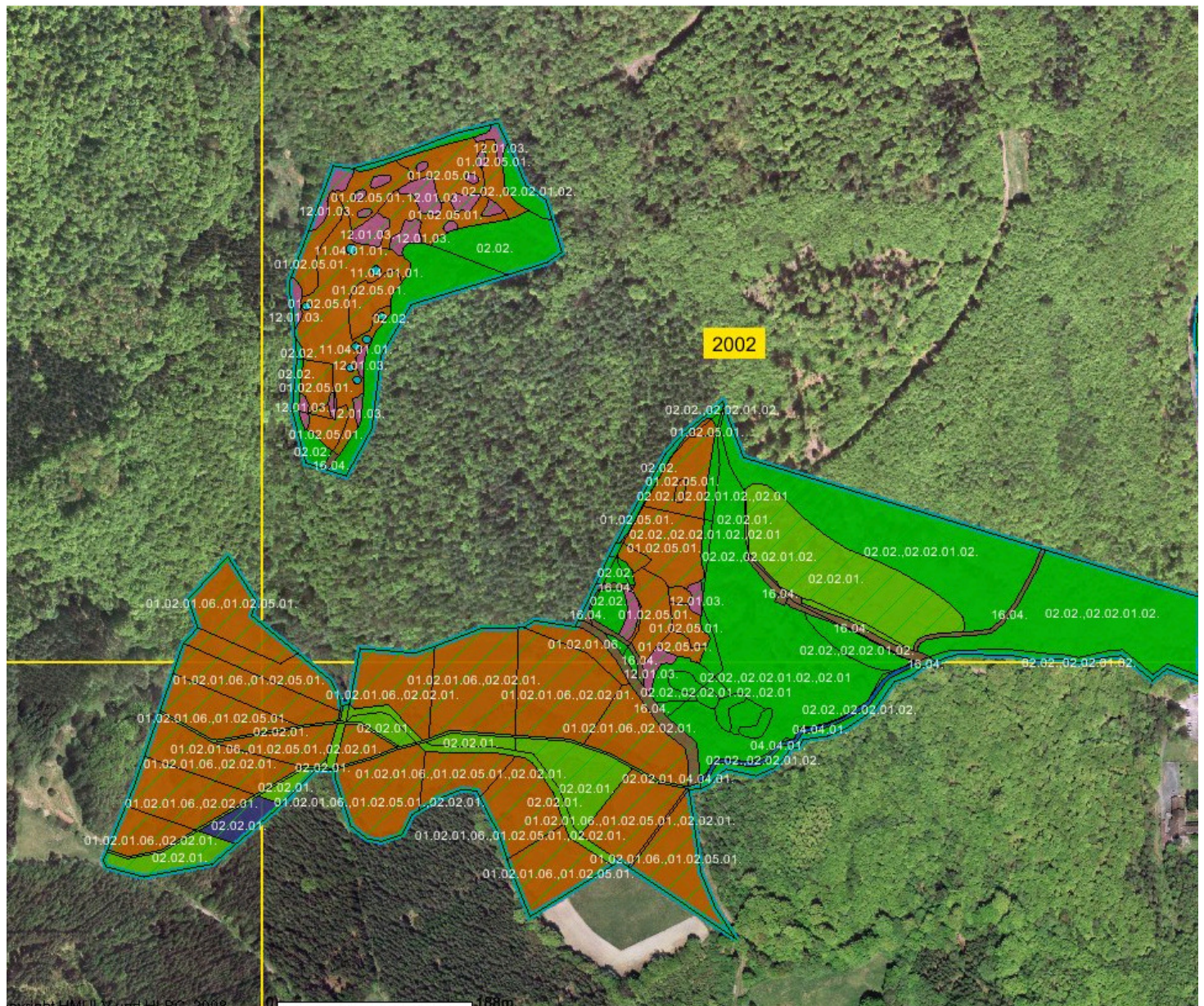
7. Kartenreport



Kartenausschnitt Nord



Kartenausschnitt Süd



Kartenausschnitt: Teufelshöhle, Almosenwiese und Erweiterungsflächen

8. Literatur

Grunddatenerhebung zu Management und Monitoring des FFH-Gebietes Nr. 5622-306 „Steinaubachtal, Teufelsloch und Almosenwiese“ durch Herrn Hemm, Gelnhausen (2003) im Auftrag des RP (unveröffentlicht)

Mittelfristige Pflegepläne für die Naturschutzgebiete „Teufelsloch und Almosenwiese“ erstellt durch PLAN Dreieich und „Steinaubachtal und Seewiesenweiher“ (1999) erstellt durch Regierungspräsidium Darmstadt

Verordnung
zur Änderung und Neufassung der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau a. d. Straße"
Vom 23. August 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

- (1) Das Gebiet "Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau an der Straße" wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau a.d. Straße" im Main-Kinzig-Kreis besteht aus einem Südteil mit der Teufelshöhle und Teufelsschlucht sowie der Lochwiese und einem Almosenwiese genannten Nordwestteil. Es hat eine Größe von 14,5697 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Teufels-
höhle einschließlich der Umgebung aus geologischen Gründen.
Es handelt sich um ein Muschelkalkgebiet, das auch im Umkreis
der eigentlichen Höhle "Teufelsloch" typische Karsterscheinungen
aufweist. Die beiden Wiesenbereiche "Loch- und Almosenwiese"
zeichnen sich botanisch durch das Vorkommen bestandsbedrohter
Pflanzenarten, hauptsächlich Orchideen, aus. Darüber hinaus
bietet die "Almosenwiese" durch ihre Bombentrichter ideale Laich-
bedingungen für bestandsgefährdete Amphibien.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-
änderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder
zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hess.
Naturschutzgesetz) sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung
herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, un-
abhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bau-
ordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu
gewinnen, Steine oder Tropfsteine zu entfernen oder zu beschädigen,
Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Boden-
gestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen
oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasser-
läufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer
sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand
zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern oder über den
Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;

2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 12 genannte Einschränkung;
3. die Nutzung der Höhle als Schauhöhle und zu therapeutischen Zwecken durch die Stadt Steinau an der Straße;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Sicherung sowie zur naturwissenschaftlich begründeten Erweiterung oder Erforschung der Höhle;
5. die Ausübung der Jagd und der Fischerei;
6. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Steine oder Tropfsteine entfernt oder beschädigt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Teufelsloch bei Steinau" vom 10. 3. 1924 (Amtsblatt der Regierung in Kassel Jahrgang 1925, S. 94) wird hiermit aufgehoben.

- 6 -

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung
im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 23.8. 1983

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
- obere Naturschutzbehörde -
9 - 46 d 04/01 T 1



(Grau Lich)



Die Obereinstimmung vorstehender Foto-
kopie/~~Abschrift~~ mit der Urschrift wird hier-
mit beglaubigt.

Darmstadt, den 24. 8. 1983

Anastellte

Schaffer



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau a.d. Straße"

vom 23. August 1983

Maßstab 1 : 25.000

Dienstsiegel



Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
- obere Naturschutzbehörde -
9 - 46 d 04/01 - T 1

gez. Graulich
Die Übereinstimmung vorstehender F
kopie/Abdruck mit der Urschrift wird
mit beglaubigt.

Darmstadt, den 24.8.1983

Angeordnete

Schaffer

STEINAU

Schlüchtern



Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Steinaubachtal bei Steinau a.d.Str."

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1986 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Teilbereich des Steinaubachtals nördlich von Steinau a.d.Str. wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet "Steinaubachtal bei Steinau" besteht aus Flächen der Gemarkungsteile "Das Ohl", "Ürzeller Wiesen", "Im Weizenfeld", "Honestein", "Der Kieskopf", "Die Kuppelwiese", "Die Bornwiese", "Die Breitenwiese", "Die Mooswiese" in den Gemarkungen Steinau und Überzell der Stadt Steinau an der Straße und den Gemarkungen Kressenbach und Breitenbach der Stadt Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 73,20 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte wird beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Altenhaßlauer Straße 21, 6460 Gelnhausen, verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen Abschnitt des Steinaubachtals wegen seiner Vielzahl von Habitaten seltener und bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten langfristig zu sichern. Darüber hinaus ist die Erhaltung dieses Gebietes aus geologischer und kulturhistorischer Sicht geboten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. Pferde weiden zu lassen;

- . mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle oder Jauche zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ent- und Versorgungsanlagen sowie der vorhandenen Drainagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlichen arten- und strukturreichen Laubwaldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd vom 15. Juli bis Ende Februar;
6. die Ausübung der Angelfischerei vom 15. Juli bis Ende Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft oder Wasser, Gewässer, Gewässer-ufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
14. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle oder Jauche düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

(1) Die "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau 'Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart'" vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486)" wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die "Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes 'Auenverbund Kinzig' vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2353)" wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

- 5 -

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsan-
zeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt



(W. Link)

Regierungspräsident

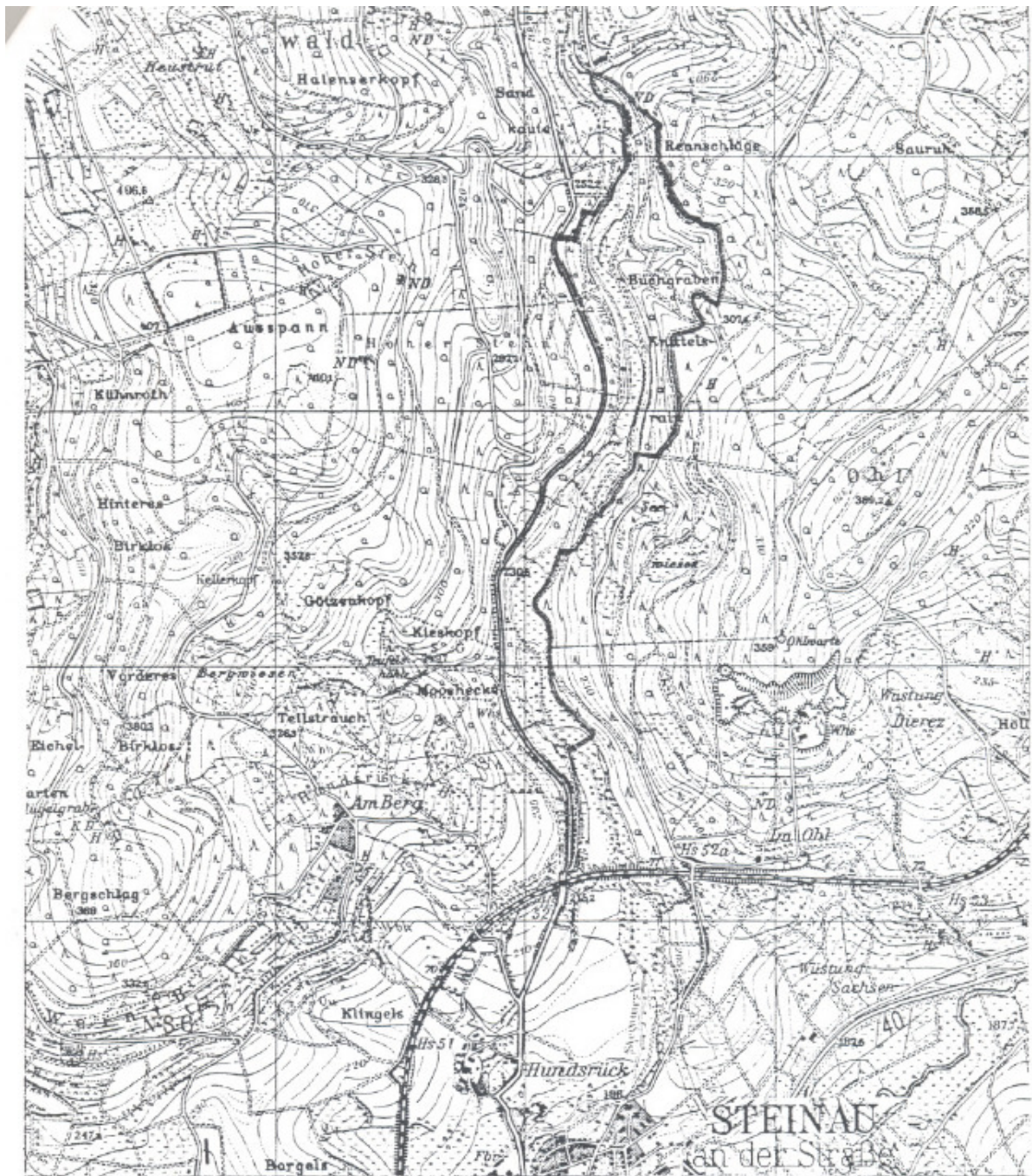
Die Übereinstimmung vorstehender Foto-
kopie/~~Abchrift~~ mit der Urschrift wird hier-
mit beglaubigt.

Darmstadt, den 07.09.1989



Stta-Schering
Angestellte





Auszug aus Top. Karte M. 1 : 25000 Nr. 5622

des Landesvermessungsamtes Hessen. Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 89 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet

Steinaubachtal bei Steinau a.d.Str.

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Seewiesenweiher bei Steinau an der Straße“

Vom 31. Okt. 2001

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die nördlich der Stadt Steinau an der Straße gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet "Seewiesenweiher bei Steinau an der Straße" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Gemarkung Steinau an der Straße, Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 6,3 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Naturraum Schlüchterner Becken gelegene Gebiet mit seinen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten langfristig zu sichern und zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung natürlicher, arten- und struktureicher standortheimischer Laubwaldgesellschaften und des Seewiesenweiher, insbesondere als Laichgebiet für gefährdete Amphibienarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder der ausgewiesenen Reitwege zu reiten;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen und Weiden umzubrechen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Pferde weiden zu lassen;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
18. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle oder Jauche zu düngen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;

2. die bei in Kraft treten der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie zwingend erforderliche unvorhersehbare über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehende Maßnahmen zur Behebung von Schäden an den Wegen;
6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den für den Erholungsverkehr freigegebenen Wegen;
7. die Ausübung der Jagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne die Fallenjagd sowie die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzeinrichtungen;
8. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
9. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Dränagen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b Hessisches Naturschutzgesetz zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 31. Okt. 2001

Die Übereinstimmung vorstehender Fotokopie / Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Darmstadt, den 5. NOV. 2001

Silber
Silber



Regierungspräsidium Darmstadt

Dieke

Dieke
Regierungspräsident



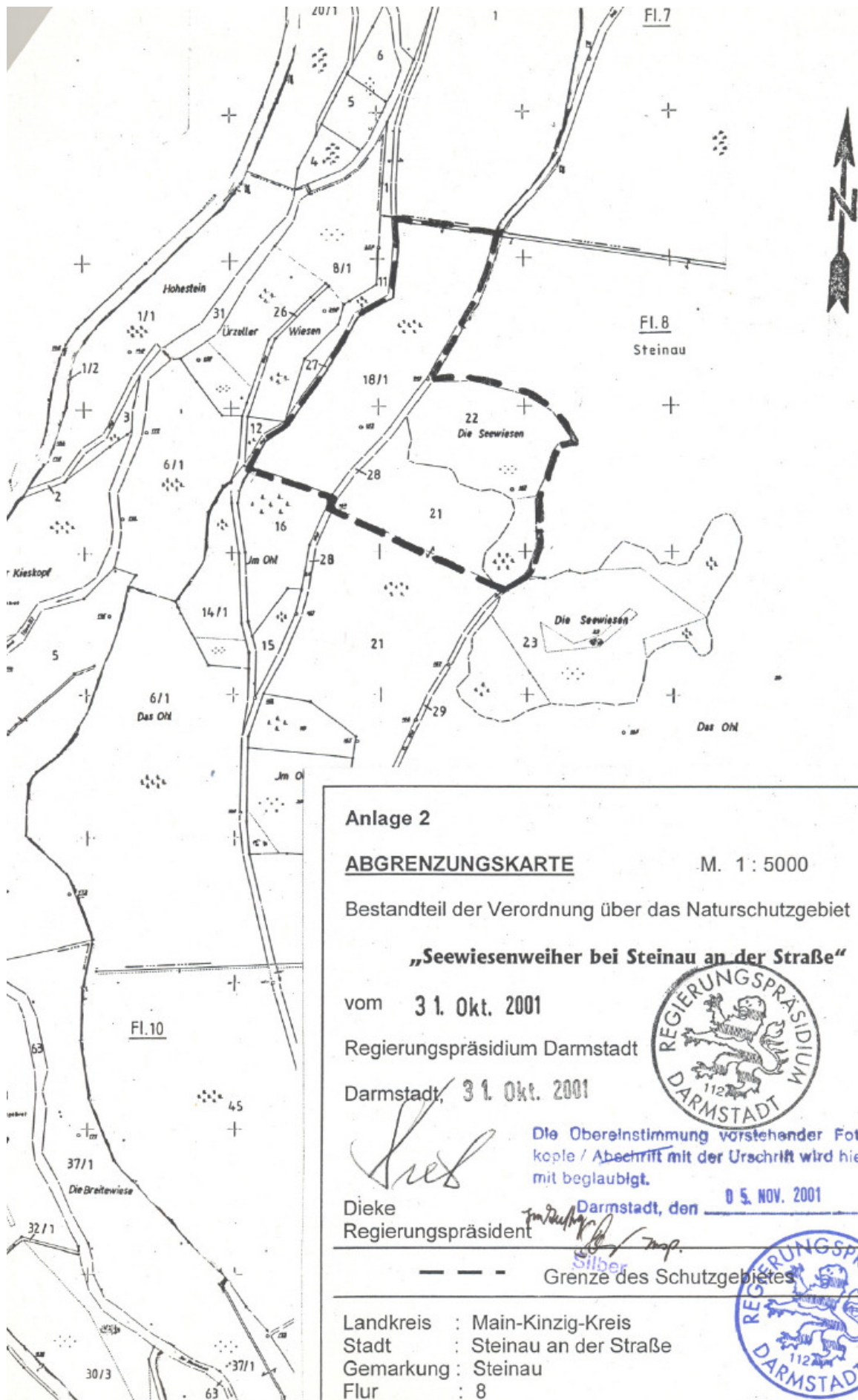


Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1: 25000, Blatt 5622
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 01 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Seewiesenweiher bei Steinau an der Straße“



Anlage 2

ABGRENZUNGSKARTE

M. 1 : 5000

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Seewiesenweiher bei Steinau an der Straße“

vom 31. Okt. 2001

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 31. Okt. 2001



[Signature]

Die Obereinstimmung vorstehender Fotokopie / Abdruck mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

05. NOV. 2001

Dieke
Regierungspräsident

[Signature]
Darmstadt, den 05. NOV. 2001
[Signature]
Silber

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis : Main-Kinzig-Kreis
Stadt : Steinau an der Straße
Gemarkung : Steinau
Flur : 8

